

# 7. Schul-Kurkunde.

## 1857.

### 3. 1087.

#### Zwei zu Musterlehrer ernannt.

Auf Grund ihres tadelstreuen unbescholtenen Lebenswandels und ihres sehr erspriesslichen Wirkens in der Volksschule hat sich das bisch. Consistorium bewogen gefunden, die Trivialschullehrer: Pisikiewicz Josef in Ujanowice und Rudnicki Mathäus in Dobra zu Musterlehrer zu ernennen, was hiemit zur Aneiferung für die übrigen Lehrer bekannt gemacht wird.

Vom bisch. Consistorium.

Tarnow am 21. Sept. 1857.

### 3. 1121.

#### Abkürzung der Schulzeit durch den Organistendienst verbothen.

Vorgekommene Fälle und Wahrnehmungen, daß Lehrer, welche zugleich Organisten sind, während der Schulzeit zu kirchlichen Funktionen beigezogen wurden, und daß die Zeit, welche die Schüler bei der heil. Messe zubringen, in die gesetzlich festgesetzte Unterrichtszeit einbezogen und hiernach die betreffende Lehrstunde abgekürzt wird, biethen diesem bisch. Consistorium die Veranlassung, den hochw. Kuratlerus, den es betreffen dürfte, aufzufordern, dem §. 264 der polit. Schulverfassung, welcher den Gebrauch des Lehrers während der Schulzeit zu kirchlichen Diensten verbiethet, in keinem Falle entgegen zu handeln; vielmehr die Abhaltung des Gottesdienstes an den Schultagen, so zu regeln, daß die Schuljugend an demselben Theil nehmen könne, und daß hierdurch die gehörige und vollständige Einhaltung der gesetzlich festgesetzten Lehrstunden durchaus keinen Abbruch erleide.

### 3. 751.

**Auszug II. aus dem Operate der diesjährigen angeordneten Trivialschulen-Bereifung im Wadow. Kreise.... Siehe S. Kur. 6.**

#### 1. Zu geringe Lehrergehälte.

»An den . . . 27. Trivialschulen erscheint die bisherige Dotation zur Erhaltung des Lehrers bei den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen völlig unzureichend, und ist nicht geeignet, den Eifer der Lehrer zu beleben und noch weniger einen Nachwuchs an tauglichen Lehramtskandidaten fürs niedere Lehrfach zu erzielen. Die traurige Erscheinung, daß sich so wenige taugliche Kandidaten diesem Lehrfache zuwenden, hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß an den meisten Trivialschulen die Dotationen zu gering sind, und zu den Anforderungen, die man gegenwärtig an den Lehrer stellt, in keinem Verhältnisse stehen. Diese

geringen Dotationen führen als nothwendige Folge mit sich, daß die betreffenden Lehrer noch einen Nebenerwerb betreiben, der nicht ohne Nachtheil für den Unterricht ist, dem ärmlich dotirten Lehrer jedoch füglich nicht verwehrt werden kann.

Die k. k. Landesregierung hat der k. k. Kreisbehörde (zu Wadowice) schon mit Erlaß vom 18. Mai 1855 Z. 12971 aufgetragen, wegen Erhöhung dieser niedrigen Lehrergehälte nach den Andeutungen des Erlasses der bestandenenen k. k. Landes Schulbehörde vom 26. August 1852 Z. 4166 das Amt zu handeln, welcher Auftrag schon wiederholt erneuert wurde. Ich sehe mich sonach veranlaßt, diese Verordnung der k. k. Kreisbehörde mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, die Verhandlungen wegen Erhöhung der erwähnten zu geringen Dotationen bis zu einem den Orts- und Zeitverhältnissen angemessenen Betrage aus Lokalquellen durch die betreffenden Bezirksämter mit thunlichster Beschleunigung vornehmen zu lassen, und die Resultate mit besonderen Berichten durch das Tarnower bischöfliche Konsistorium bis längstens Ende August l. J. anher vorzulegen.»

## **2. Unregelmäßige Einzahlung der Dotationsbeiträge.**

»Bei Gelegenheit der erwähnten Schulvisitation haben mehrere Lehrer vor dem inspizirenden Schulrathe Beschwerde geführt, daß ihnen die Dotationsbeiträge von den Gemeinden nicht regelmäßig ausgezahlt werden, so, daß sie darauf Wochen- oft Monate lang warten müssen. Diesem Umstande, daß den Lehrern an vielen Trivialschulen die Dotationsbeiträge nicht regelmäßig verabreicht werden, muß zum Theile auch zugeschrieben werden, daß viele junge fähige Leute, die Lust und Verliebe fürs niedere Lehrfach hätten, von demselben abgeschreckt — einen anderen Lebensweg betreten.

Um diesen auf das Schulwesen höchst nachtheilig einwirkenden Uebelstande abzuhalten, wurde mit h. v. Erlasse vom 9. Oktober v. J. Z. 27594 verordnet, daß sich die Gemeindevorsteher jedesmal nach Ablauf eines Quartals mit einem von dem Lehrer unterfertigten Vormerkbüchlein über die geschehene Entrichtung der dem Lehrer schuldigen Leistungen bei dem betreffenden k. k. Bezirksamte auszuweisen, und daß die Bezirksämter, im Falle Rückstände zum Vorscheine kommen sollten, sogleich von Amtswegen, ohne erst auf eine Klage des Lehrers zu warten, die Eintreibung dieser Rückstände zu veranlassen haben.

Dieses Vormerkbüchlein bestand zur Zeit der erwähnten Visitation noch an keiner der inspizirten Trivialschulen, daher die k. k. Kreisbehörde den Auftrag erhält, auf genaue Vollziehung der zitierten h. v. Verordnung zu dringen; und bis Ende August l. J. anzuzeigen, ob diese Vormerkbüchlein bereits an allen Trivialschulen bestehen.»

## **3. Vernachlässigung des Schulbesuches.**

»Nach dem erwähnten Visitationsberichte erscheint an sehr vielen Trivialschulen kaum der vierte Teil der schulfähigen Jugend zum Schulbesuche eingeschrieben; aber auch sehr viele der eingeschriebenen Kinder besuchen die Schule sehr nachlässig, wodurch einerseits die Arbeit des Lehrers bedeutend erschwert wird, andererseits kein günstiger Erfolg des Unterrichtes erzielt werden kann.

Dieser Uebelstand würde nicht stattfinden, wenn die im hohen Ministerial=Decrete vom 25. Februar 1856 Z. 19084\547 enthaltenen, mit h. o. Erlaße vom 11. Mai 1856 Z. 4211 intimirten Bestimmungen, den Schulbesuchszwang betreffend, von allen zur Durchführung desselben berufenen Organen genau vollzogen würden.

Wo die Schullokalitäten zu eng sind, dort ist es gestattet, den halbtägigen Unterricht einzuführen. Hiedurch ist dem Vorwande vorgebeugt, daß die Kinder wegen Mangel an Räumlichkeit die Schule nicht besuchen können.

Ein anderes Hinderniß des Schulbesuches liegt in vielen Ortschaften darin, daß die Schulkinder zur Sommerszeit von ihren Eltern zum Viehweiden verwendet werden; so, daß sie im Sommer die Schule entweder gar nicht oder nur selten besuchen.

Diesem großen, auf den Unterricht und die Sittlichkeit höchst nachtheilig einwirkenden Uebelstande könnte im Sinne des §. 82 der pol. Sch. Verf. wenigstens zum Theile dadurch abgeholfen werden, daß in den Gegenden, wo das einzelne Viehhüten Statt findet, der Unterricht in den Mittagsstunden erteilt würde.

Gleichzeitig wäre mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß sich die zum Viehweiden verwendeten Schulkinder stets mit Büchern versehen und dieselben auf der Weide entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Kindern auch benützen.

Indem dem unterstehenden Curat=Clerus und Lehrpersonale die pünktliche Beobachtung der den Schulbesuchszwang betreffenden Bestimmungen ans Herz gelegt werden, erhält die k. k. Kreisbehörde zugleich den Auftrag, auf energische Durchführung dieser Bestimmungen durch die k. k. Bezirksämter zu dringen.

Dieser Zwang hat sich auch auf schulfähige Kinder der israelitischen Bevölkerung, wo keine eigene israelitisch=deutschen Volksschulen bestehen, zu erstrecken, und ist um so nachdrücklicher durchzuführen, als die wenigsten Trivialschulen von israelitischen Kindern besucht werden.

Durch energische Handhabung des Schulzwanges gewänne einerseits der Volksunterricht an Ausdehnung, andererseits würde hiedurch ein Lokalschulfond gegründet werden, aus welchem Bücher oder Kleidungsstücke für arme Kinder gekauft oder andere Schulbedürfnisse bestritten werden könnten.«

#### **4. Nachlässiger Besuch der Wiederholungs (Sonntags) Schulen.**

»Mit der Vertragsschule steht die Wiederholungss= (Sonntags) Schule in enger Verbindung, wovon die Christenlehre einen integrierenden Teil bildet.

Nach den im §. 311. der pol. Schulverfassung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sind nicht nur die Lehrjungen bis zur Freisprechung, sondern auch die der Vertragsschule entwachsenen Burschen und Mädchen vom 13. bis 18. Lebensjahre verpflichtet, dem Wiederholungsunterrichte und der Christenlehre an Sonn= und Feiertagen beizuwohnen.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen: 1. Knaben, die an einem Gimna-

stium studiren; 2. Knaben, welche an einer Hauptschule alle 4 Klassen vollendet und in der 4. Klasse ein Zeugniß der ersten Fortgangsklasse erhalten haben; 3. Knaben und Mädchen aus den höheren Ständen, welche forlaufenden häuslichen Unterricht erhalten.

Auf welche Art dieser Wiederhohlungsunterricht zu erteilen ist, und welche Strafen für die Vernachlässigung desselben gegen Eltern, Vormünder, Lehrherrn und Zunftvorsteher zu verhängen sind, ist in dem obenangeführten §. der pol. Schulverfassung angegeben.

Mit h. o. Erlasse vom 4. September v. J. J. 5075|præs. wurde die k. k. Kreisbehörde beauftragt, diese gesetzlichen Bestimmungen, den Wiederhohlungsunterricht betreffend, genau zu beobachten.

Nach dem Visitationsberichte des erwähnten Schulrates besteht der Wiederhohlungsunterricht an einigen Trivialschulen des dortigen Kreises gar nicht; an anderen Schulen wird derselbe sehr nachlässig besucht.

Die k. k. Kreisbehörde erhält den Auftrag, durch die Bezirksämter mit allem Nachdrucke einwirken zu lassen, daß die obigen Bestimmungen, den Besuch der Sonntagschule betreffend, genau beobachtet werden.

Schon der bloße Zweck und die Wichtigkeit dieser Sonntagschule fordert die Regierungsbehörden auf, sich die möglichst größte Ausbreitung derselben mit altem Eifer angelegen sein zu lassen.«

### **5. Mangel an Schulbüchern.**

»Der genannte Schulrath machte die Wahrnehmung, daß sehr viele Werktags- und Sonntagschüler nicht mit den vorgeschriebenen Lehrbüchern versehen sind, woran nicht so sehr Armut, als vielmehr Unwillfährigkeit von Seite der Eltern, Vormünder, Lehrherrn oder Dienstgeber Schuld trägt.

Allen Schülern der Werktags- und Sonntagschulen, welche nicht mit Armenbüchern betheilt wurden, müssen die vorgeschriebenen Lehrbücher von den obigen Personen angeschafft werden. Aus der den Eltern, Vormündern, Lehrherrn und Dienstgebern obliegenden Verpflichtung, ihre schulpflichtigen Kinder, Mündel, Lehrlinge und Dienstboten in die Schule zu schicken, ergibt sich die weitere Verbindlichkeit, diesen Schülern auch die nötigen Schulbücher anzuschaffen, da der Zweck der Schule ohne Bücher nicht erreicht werden kann.

Wenn die dießfälligen Bemühungen des Clerus und der Lehrer ohne Erfolg sein sollten, dann hätten die k. k. Bezirksämter über Einschreiten des betreffenden Pfarramtes mit Nachdruck einzuwirken, daß jedes Schulkind mit den nötigen Lehrbüchern versehen werde.«

**Vom bischöflichen Consistorium,**

**Josef Alois,**

Bischof in Carnow.

**Larnow am 8. Oktob. 1857.**

**Paul Pikulski,**

Kanzler.